

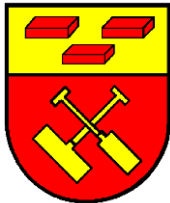
# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang  
Nr. 09/2023

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 16.03.2023

Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2023	
Bekanntmachung die für das Jahr 2023 unverändert gebliebenen Steuern (Grundsteuer A und B und Hundesteuer) sowie die Straßenreinigungsgebühr	2-3
Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2024/2025 an der St.-Martin-Schule Bösel	4



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang  
Nr. 09/2023

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 16.03.2023

## Bekanntmachung

### Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2023

Die Gemeinde Bösel setzt durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe fest:

#### **Grundsteuer A und Grundsteuer B Straßenreinigungsgebühr**

Die für das Vorjahr bzw. für Vorjahre erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweiligen Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig bzw. ist fällig geworden. Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Grundabgaben durch eine einmalige, vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, werden die Abgaben 2023 in einem Betrag zum 01.07.2023 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) bzw. gem. § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zuletzt geltenden Fassung zugelassen.

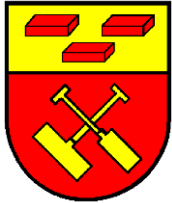
#### **Hundesteuer**

Die für das Vorjahr bzw. für Vorjahre erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweilige Hundesteuer. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig bzw. ist fällig geworden.

In den in vorherigen Kalenderjahren zugestellten Abgabenbescheiden wurde darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Abgaben auch für die Folgejahre Gültigkeit haben, bis ein neuer Abgabenbescheid erteilt wird.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Sollten sich die Grundlagen für die Steuerfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.



## Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang  
Nr. 09/2023

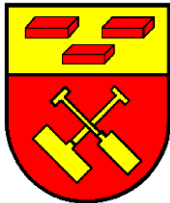
---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 16.03.2023

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht werden an das Verwaltungsgericht Oldenburg mit der Govello-ID „govello-1271257619709-000214590“. Die Klage ist gegen die Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, zu richten.

Hermann Block



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang  
Nr. 09/2023

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 16.03.2023

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2024/2025 an der St.-Martin-Schule Bösel**

Nach § 64 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September 2024 das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem 1. August 2024 die Pflicht zum Besuch der Grundschule. Die von der Schulpflicht zurückgestellten Kinder müssen erneut angemeldet werden.

Eltern, deren Kinder das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, haben nunmehr die Möglichkeit, den Einschulungstermin um ein Jahr zu verschieben. Dabei sollen die Eltern sich bis zum Stichtag 1. Mai des betreffenden Schuljahres entschieden haben, ob die Einschulung des Kindes um ein Jahr hinausgeschoben werden soll. In diesem Fall reicht eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule aus.

Kinder, die nach dem 01.10.2024 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Der Antrag sollte vor den Osterferien 2024 bei der zuständigen Grundschule eingereicht werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Schulneulinge an der St.-Martin-Schule Bösel schriftlich anzumelden. Dazu werden Sie von der Schule angeschrieben.

Im Auftrag

Christoph Burtz